

# **Merkblatt zur Vergnügungsteuer in Berlin**

(Gesetz über eine Vergnügungsteuer in Berlin – VgStG – in der Fassung vom 15. Dezember 2010)

## **Steuergegenstand**

Das Land Berlin erhebt eine Vergnügungsteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spielautomaten mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit sowie Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit gegen Entgelt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststättenbetrieben, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Spielautomaten mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit sind Spielgeräte im Sinne von § 33 c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung.

## **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Spielautomaten in den unter „Steuergegenstand“ genannten Aufstellorten und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Aufstellung beendet wird.

## **Steuersätze**

Die Steuer beträgt für den Aufwand

je Spielautomat

- mit manipulationssicherem Zählwerk und Geldgewinnmöglichkeit
  - 11 v. H. des Einspielergebnisses bis zum 31.12.2010 und 20 v.H. des Einspielergebnisses ab dem 01.01.2011,
  - mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 22 v. H. des Einspielergebnisses bis zum 31.12.2010 und 40 v.H. des Einspielergebnisses ab dem 01.01.2011;

je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten

- mit Warengewinnmöglichkeit
  - 306,78 Euro, sofern sie in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung aufgestellt sind,
  - 25,56 Euro, sofern sie an anderen Orten aufgestellt sind,
- ohne Gewinnmöglichkeit
  - 153,39 Euro, sofern sie in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung aufgestellt sind,
  - 12,78 Euro, sofern sie an anderen Orten aufgestellt sind,
  - mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 613,55 Euro.

Als Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit gelten auch gewerblich genutzte Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

## **Einspielergebnis**

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse (positiver Saldo 2 des Zählwerkausdrucks zuzüglich der Fehlbeträge, die als Entnahme aus den Röhren das Einspielergebnis gemindert haben - § 5 Absatz 3 Vergnügungsteuergesetz).

## Besteuerungszeitraum, Anmeldepflicht und Festsetzung der Steuer

Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die selbst errechnete Steuer ist von den Spielautomaten aufstellenden Personen bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) unter Angabe von Aufstellort, Zulassungs- und Gerätenummer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für die Vergnügungsteuer zuständigen Finanzamt anzumelden. Alle Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat sind sortiert nach Aufstellort und zeitlicher Reihenfolge der Anmeldung beizufügen. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung) gleich. Es bedarf daher keiner gesonderten Steuerfestsetzung, es sei denn, das Finanzamt weicht von der angemeldeten Steuer ab. Gegebenenfalls ergeht ein entsprechender Bescheid.

## Anzeigepflicht

Spielautomaten aufstellende Personen und Personen, die Räume oder Grundstücke zur Aufstellung gegen Entgelt zur Verfügung stellen, haben erste Aufstellungen/Übernahmen und endgültige Entfernungen/Übergaben von Spielautomaten innerhalb einer Woche dem für die Vergnügungsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

## Steuer- und Haftungsschuldner

Steuerschuldner sind die Personen, die Spielautomaten öffentlich zur Benutzung gegen Entgelt aufstellen. Daneben haften alle zur Anzeige verpflichteten Personen gesamtschuldnerisch.

## Fälligkeit und Zahlung der Steuer

Die Steuer für den jeweiligen Kalendermonat ist am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig. Sie ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt unter Angabe der Steuernummer, der Steuerart und des Zeitraums auf eines der im Anmeldevordruck ausgewiesenen Konten des für die Vergnügungsteuer zuständigen Finanzamts zu überweisen.

Für die bis zum Fälligkeitstag nicht entrichteten Steuern entstehen kraft Gesetzes für jeden angefangenen Kalendermonat Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des rückständigen Betrages.

## Amtliche Formulare

Im Internet befinden sich hinsichtlich der Berliner Vergnügungsteuer unter <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.9802.php> folgende Formulare:

- Vergnügungsteueranmeldung 2011
- Merkblatt zum Vergnügungsteuergesetz 2011
- Amtliche Anlage zur Feststellung der Bemessungsgrundlage und Gerätedaten zu Geldgewinnspielautomaten
- Amtliche Anlage zur Feststellung der Bemessungsgrundlage und Gerätedaten zu Unterhaltungs- und Warengewinnspielautomaten
- VgSt 3 – Anzeige gem. § 8 VgStG –
- VgSt 3a – Anzeige der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit –
- Merkblatt zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei Geldgewinnspielgeräten –

Es handelt sich um herunterladbare PDF-Vorlagen. Als Erleichterung für die Erfüllung der Anmelde- und Anzeigepflichten haben alle Vorlagen (außer die Merkblätter) ausfüllbare Felder und sind mit Rechenfunktionen ausgestattet.

**Achtung:** Ausgefüllte Kopien dieser Vorlagen können nicht gespeichert werden. Für die Einsendung ausgefüllter Kopien an das Finanzamt muss die jeweils ausgefüllte Vorlage vor dem Schließen des Formulars ausgedruckt werden.

Bei dem für die Vergnügungsteuer zuständigen Finanzamt sind die amtlichen Formulare auch in Papierform erhältlich.

## Zuständiges Finanzamt

Die Vergnügungsteuer wird in Berlin zentral verwaltet.  
Zuständig ist das Finanzamt Wedding, Osloer Straße 37, 13359 Berlin.

### **Vergnügungsteuernachschau**

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungsteuer sind die von der Finanzbehörde mit der Verwaltung der Vergnügungsteuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räumlichkeiten während der Geschäftszeiten zu betreten, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dort Spielautomaten öffentlich zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellt sind. Auf Ersuchen der Amtsträger sind Ausleseprotokolle zu erstellen. Ggf. dürfen die Amtsträger selbst diese Protokolle mit hierzu mitgeführtem Auslesegerät fertigen.

### **Vergnügungsteuergesetz – VgStG –**

Das VgStG vom 20. Oktober 2009 ist am 30.10.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 25 (Seite 479 ff.) veröffentlicht worden und in den Berliner Rechtsvorschriften unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/artikel.261783.php> einzusehen.

Dieses Gesetz ist auf Vergnügungsteuertatbestände anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 verwirklicht werden. Gem. § 11 VgStG ist es, unter den dort genannten Bedingungen, auf Antrag auch auf Tatbestände für Anmeldezeiträume ab 01.01.2008 anzuwenden. Ansonsten sind auf vor dem 01.01.2010 verwirklichte Tatbestände die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden.

Das Erste Gesetz zur Änderung des VgStG vom 15. Dezember 2010 ist am 28.12.2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 32 (Seite 559 ff.) veröffentlicht worden und in den Berliner Rechtsvorschriften unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/artikel.261780.php> einzusehen.